

## **F.A.Q. SONDERFERNSEHGEBÜHR**

### **SIND DIEJENIGEN, DIE EINEN COMPUTER OHNE TV-TUNER ODER EIN ALTES ANALOGES FERNSEHGERÄT BESITZEN, DAZU VERPFLICHTET, DIE FERNSEHGEBÜHR ZU BEZAHLEN?**

#### **Sind diejenigen, die einen Computer ohne TV-Tuner oder ein altes analoges Fernsehgerät besitzen, dazu verpflichtet, die Fernsehgebühr zu bezahlen?**

Nein, denn ausschließlich Geräte, die Audio- und Videosignale über digital-terrestrische und/oder Satellitenplattformen empfangen oder zu diesem Zweck angepasst werden können, unterliegen der pflichtmäßigen Zahlung einer Fernsehgebühr. Daraus folgt, dass sowohl für Computer als auch für alte analoge Fernsehgeräte keine Gebühr anfällt, sofern die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über das Internet und nicht über digital-terrestrische oder Satellitensignale erfolgt (siehe Schreiben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 22. Februar 2012 und vom 20. April 2016)

### **WAS IST DIE SONDERFERNSEHGEBÜHR?**

#### **Was ist die Fernsehgebühr?**

Die Fernsehgebühr ist eine Abgabe, die allgemein als Abonnement bezeichnet wird (Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 284 vom 26/06/02 und Nr. 81 vom 8/6/1963 - Beschluss des Kassationsgerichtshofs vom 03/08/93 Nr. 8549). Das Abonnement verlängert sich stillschweigend und Benutzer sind dazu verpflichtet, die Fernsehgebühr jedes Jahr gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen zu entrichten, es sei denn, ein Kündigungsantrag wurde fristgerecht eingereicht.

### **WER MUSS DIE SONDERFERNSEHGEBÜHR ZAHLEN?**

#### **Wer muss die Sonderfernsehgebühr zahlen?**

Die Sonderfernsehgebühr muss von denjenigen entrichtet werden, die ein oder mehrere Geräte besitzen, die für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in öffentlichen Betrieben, der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen oder jedenfalls in Räumlichkeiten außerhalb des Familienhaushalts geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können (Art. 27 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938; Art. 2 des Gesetzesdekret des Statthalters Nr. 458 vom 21/12/1944 und Art. 16 des Gesetzes Nr. 488 vom 23/12/1999). Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Verwendung dieser Geräte (wie beispielsweise das Abspielen von Videokassetten, Werbevideos, das Einsehen von Videotexten, usw.).

### **EIN RAI-BEAUFTRAGTER WAR BEI MIR. WIE KANN ICH SICHER GEHEN, DASS ES SICH NICHT UM EINEN BETRUGSVERSUCH HANDELT?**

#### **Ich bekam Besuch von einer Person, die behauptete, ein RAI-Beauftragter zu sein. WIE KANN ICH SICHER GEHEN, DASS ES SICH NICHT UM EINEN BETRUGSVERSUCH HANDELT?**

Momentan sind RAI-Beauftragte auf dem gesamten Nationalgebiet tätig. Sie handeln im Auftrag der Agentur der Einnahmen und sind dafür zuständig, Benutzer über sämtliche Pflichten, die sich aus dem Vorhandensein von Fernsehgeräten ergeben, zu informieren und sie zur Regularisierung der eigenen Position aufzufordern.

Diese Mitarbeiter unserer Agentur:

- händigen einen Zahlschein für das auf RAI Radiotelevisione Italiana lautende Postbankkonto Nr. 2105 (Rundfunkgerätenutzung außerhalb des Familienhaushalts) aus, die der Bezahlung eines neuen Sonderabonnements dienen;
- fordern nie Bargeldzahlungen; trotzdem sind sie mit POS-Terminalen ausgestattet, wodurch Benutzer,

die es wünschen, die fällige Gebühr ausschließlich mit elektronischer Währung (z. B. über Kreditkarten oder Debit-Karten) zahlen können;

- haben immer eine persönliche Ausweiskarte mit Foto dabei: Man kann sie bitten, diese vorzuzeigen;
- auf der Ausweiskarte ist der für das Gebiet zuständige regionale Sitz von „Rai Radiotelevisione Italiana“ aufgeführt, den Sie bei Bedarf jederzeit kontaktieren könnt.

Des Weiteren geht jeder auf dem Gebiet gestarteten Tätigkeit eine schriftliche Meldung an die öffentlichen Sicherheitsbehörden voraus.

## **WARUM BEZAHLT MAN DIE SONDERGEBÜHR?**

### **1. Warum bezahlt man die Sondergebühr?**

Nach Maßgabe der Art. 1 und 27 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938 und Art. 2 des Gesetzesdekret des Statthalters Nr. 458 vom 21/12/1944 ist die Entrichtung einer Fernsehgebühr dann pflichtig, wenn man ein oder mehrere Geräte besitzt, die für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in öffentlichen Betrieben, der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen oder jedenfalls in Räumlichkeiten außerhalb des Familienhaushalts geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können, unabhängig vom qualitativen und quantitativen Ausmaß ihrer Nutzung.

### **2. Was passiert, wenn ich ein solches Empfangsgerät besitze, die Sondergebühr jedoch nicht zahle?**

Die Nichtentrichtung der Gebühr kann jederzeit durch das beauftragte Personal und durch die Kontrollbehörde festgestellt werden. Letztere agiert auf Eigeninitiative oder wird von den zuständigen Dienststellen eingeschaltet. Im Fall einer bestätigten Nichterfüllung der Zahlungspflicht, wird dem Benutzer zusätzlich zur obligatorischen Zahlung der Gebühr eine Geldstrafe von bis zu 619,00 Euro für die Nichtzahlung der Gebühr und der staatlichen Konzessionsabgabe auferlegt.

### **3. Muss ich die Fernsehgebühr bezahlen, obwohl ich nie RAI-Fernsehprogramme sehe?**

Ja. Die Nutzung eines Fernsehgeräts, die sich auf Programme des privaten, ausländischen oder kostenpflichtigen Fernsehens beschränkt und somit die von RAI ausgestrahlten Programme ausschließt, befreit nicht von der Zahlung einer Fernsehgebühr.

### **4. Muss ich die Sonderfernsehgebühr bezahlen, obwohl ich das RAI-Signal nicht empfangen?**

Ja. Die Zahlung der Sonderfernsehgebühr ist schon allein durch das Vorhandensein eines Fernsehgeräts, das für den Empfang von Fernsehprogrammen geeignet ist, pflichtig (Art. 1 und 27 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938, umgewandelt in das Gesetz Nr. 880 vom 04/06/1938, und Art. 2 des Gesetzesdekret des Statthalters Nr. 458 vom 21/12/1944), unabhängig von der tatsächlichen Möglichkeit, Signale zu empfangen, wie vom Verfassungsgericht (Beschluss Nr. 535 vom 12. Mai 1988) und dem Kassationsgerichtshofs (Beschluss Nr. 8549 vom 3. August 1993) festgelegt. Um technische Störungen zu melden und Informationen über die Verbreitungsnetze zu erhalten, erreichen Sie uns unter der Nummer 800.126.126.

## **ABSCHLUSS EINES NEUEN SONDERABONNEMENTS**

### **Was muss ich tun, um ein neues Sonderabonnement abzuschließen?**

Bevor Sie die Sonderfernsehgebühr bezahlen, ist es empfehlenswert, sich an den zuständigen regionalen Sitz der RAI zu wenden. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen sorgt die zuständige Dienststelle dafür, Ihnen einen Zahlschein für das auf RAI Radiotelevisione Italiana lautende Postbankkonto Nr. 2105 mit Angabe des zu zahlenden Betrags zu übersenden. Nach der ersten Einzahlung der Gebühr weist RAI dem Inhaber eine Sonderabonnementsnummer zu.

Für öffentliche Betriebe muss das Abonnement auf den Namen des Inhabers der Lizenz geschrieben sein.

## **WIE MAN EIN NEUES SONDERABONNEMENT VERLÄNGERT**

### **Was sind die Zahlungsmodalitäten für die Verlängerung des Sonderabonnements?**

Einzahlungen für die Verlängerung von Sonderabonnements müssen auf eine der folgenden Weisen erfolgen:

- über Bank- bzw. Postbanküberweisung unter Angabe der virtuellen IBAN, die im Verlängerungsbescheid für das laufende Jahr mitgeteilt wurde; alternativ dazu können Sie die gebührenfreie Nummer 800.938.362 anrufen, und um Auskunft bitten.

Die im Verwendungszweck anzugebenden Daten lauten:

Nummer des Sonderabonnements

Name, Nachname oder Firmenname

Adresse

Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- bei jeder Poststelle unter Anwendung des von RAI bereitgestellten Zahlscheins für das Postbankkonto Nr. 2105 oder, sofern Sie diesen nicht erhalten haben, unter Beantragung des entsprechenden Zahlscheins bei der für das Gebiet zuständigen RAI-Dienststelle;

- über ein zuvor genehmigtes Lastschriftverfahren, auf der Grundlage der von RAI zugestellten Formulare (in diesem Fall erfolgt die Abbuchung der Gebühr ausschließlich auf Jahresbasis).

## **ZAHLUNGSFRISTEN DER SONDERGEBÜHR**

### **Was sind die Zahlungsfristen für die Verlängerung des Sonderabonnements?**

Für die Entrichtung der Gebühren gelten folgende Fristen:  
der 31. Januar (Jahreszahlung)

der 31. Januar und der 31. Juli (Halbjahreszahlung)

der 31. Januar, der 30. April, der 31. Juli und der 31. Oktober (Vierteljahreszahlung).

Sollte eine der Zahlungsfristen auf einen Samstag oder Feiertag fallen, gilt die Zahlung als fristgemäß entrichtet, wenn sie am ersten darauffolgenden Arbeitstag erfolgt.

## **STEUERLICHE ABSETZBARKEIT DER SONDERGEBÜHR**

### **Wir kann ich die Sondergebühr steuerlich absetzen?**

Die Sondergebühr ist inklusive Mehrwertsteuern: Zum Zweck einer eventuellen Absetzung der Steuern können Inhaber eines Sonderabonnements ausschließlich den Beleg einer per vorgedruckten Zahlschein getätigten Überweisung oder - vorbehaltlich des Eingangs - das Formular des Lastschriftinzugs, die von RAI – Radiotelevisione Italiana übermittelt wurden, als Rechnung vorlegen. Darüber hinaus kann bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen der verbleibende Anteil der Sondergebühr gemäß dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22/12/1986 vom Betriebseinkommen abgesetzt werden.

## **GÜLTIGKEIT DES SONDERABONNEMENTS**

### **Sollte ein Unternehmen mehrere Standorte haben, reicht es aus, wenn man die Sondergebühr nur einmal bezahlt?**

Ein Sonderabonnement gilt nur für den vertraglich vereinbarten Standort; wer Geräte, die für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können, in verschiedenen Standorten besitzt, ist dazu verpflichtet, ein Abonnement für jeden dieser Standorte abzuschließen. Ein Beispiel dafür sind Hotelketten oder Bankfilialen. (Art. 27 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938).

## **SONDERABONNEMENTS FÜR SAISONBETRIEBE**

### **Ich leite einen Saisonbetrieb. Kann das Sonderabonnement vorläufig eingestellt werden?**

Nein. Angesichts der in Art. 16 des Gesetzes Nr. 488 vom 23.12.1999 geregelten Klassifizierung von Sonderabonnements, wobei keinerlei Differenzierung der Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des Eröffnungszeitraums vorgesehen ist, ist eine Reduzierung des Gebührenbetrags für Hotels oder öffentliche Betriebe, die saisonbedingt geöffnet sind, nicht möglich.

## **SONDERFÄLLE**

### **1. Wir sind eine Religionsgemeinschaft. Müssen wir die Sondergebühr zahlen?**

JA. Die geltenden Rechtsvorschriften schreiben vor, dass all diejenigen, die ein oder mehrere Geräte besitzt, die für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in Räumlichkeiten außerhalb des Familienhaushalts geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können, zur Entrichtung der Sondergebühr verpflichtet sind. Im Zusammenhang mit Fernsehgebühren ist die Bezugnahme auf "Familie" im Sinne der meldeamtlichen Eintragung zu verstehen, wie im Rundschreiben Nr. 15 des Finanzministeriums von 1991 festgelegt ist. Diesbezüglich sieht Art. 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vor, dass unter einer meldeamtlich eingetragenen Familie ein Zusammenschluss von Personen zu verstehen ist, deren Bündnis sich aus einer Heirat oder Verwandtschaft ergibt, die zusammenleben und ihren gewohnheitsmäßigen Wohnsitz in derselben Gemeinde haben. Im darauffolgenden Art. 5 wird hingegen der Begriff des "meldeamtlichen Zusammenlebens" als "eine Gruppe von Personen, die normalerweise aus religiösen Gründen zusammenleben und in derselben Gemeinde wohnen" definiert. Demnach bedingt der Besitz eines oder mehrerer Fernsehgeräte im Rahmen eines meldeamtlichen Zusammenlebens die Verpflichtung zur Zahlung einer Sondergebühr.

### **2. Müssen Seniorenheime eine Sonderfernsehgebühr entrichten?**

JA. Seniorenheime sind gemäß Art. 27 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938 und Art. 2 des Gesetzesdekret des Statthalters Nr. 458 vom 21/12/1944 dazu verpflichtet, eine Sondergebühr zu entrichten, was die dort ansässigen Bewohner von der Pflicht entbindet, eine Fernsehgebühr für den Privatgebrauch zu zahlen.

## **Radio**

### **Bezahlt man für Radios eine Gebühr?**

Ja. Die Sondergebühr muss von denjenigen entrichtet werden, die ein oder mehrere Radiogeräte in öffentlichen Betrieben, der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen oder jedenfalls in Räumlichkeiten außerhalb des Familienhaushalts besitzen (Königliches Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938 und Gesetzesdekret des Statthalters Nr. 458 vom 21/12/1944).

## **DATENÄNDERUNG DER SONDERGEBÜHR**

### **1. Kann man den Namen des Inhabers eines Sonderabonnements ändern, wenn ein Betrieb einem neuen Inhaber übertragen wird?**

Nein. Ein Sonderabonnement ist absolut personengebunden, weshalb der Name des Inhabers nicht einfach geändert werden kann. Inhaber eines Sonderabonnements, die keine Rundfunkgeräte mehr in den Räumlichkeiten des eigenen Unternehmens verwenden möchten, müssen einen Kündigungsantrag per Einschreibebrief mit Rückschein an die für das Gebiet zuständige RAI Dienststelle schicken, wobei der Nutzungszweck des Geräts angegeben wird (Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938).

## **2. Was muss ich tun, wenn ich einen Betrieb übernehme, der bereits eine Sondergebühr zahlt?**

Wer ein Betrieb übernimmt, der bereits eine Sondergebühr zahlt, muss eine Umschreibung auf den eigenen Namen beantragen, indem die vollständigen Daten des neuen Inhabers an die für das Gebiet zuständige RAI Dienststelle übermittelt werden.

## **3. Wie kann ich die Daten meines Sonderabonnements ändern?**

Bei der Verlegung des Geräts an einen anderen Standort, der Änderung des Firmennamens oder der Betriebsnachfolge durch Erben muss der Inhaber die für das Gebiet zuständige RAI Dienststelle über die Änderungen informieren. Sollte eine Änderung der Geräte- und/oder Räumlichkeitenanzahl vorliegen, ist der Inhaber dazu verpflichtet, dies der für das Gebiet zuständigen RAI Dienststelle zu melden.

## **PERSONEN, DIE VON DER ENTRICHTUNG DER SONDERGEBÜHR BEFREIT SIND**

### **1. Schulen**

Staatliche und nichtstaatliche - jedoch zugelassene - Kindergärten, staatliche und staatlich anerkannte Grundschulen, staatliche, den staatlichen Schulen gleichgestellte oder rechtlich anerkannte Sekundarschulen und Kunstschulen ersten und zweiten Grades, Hochschulen und Universitäten können ausschließlich für Bildungszwecke eine kostenlose Rundfunklizenz für den Besitz entsprechender Rundfunkgeräte erhalten (auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 1571 vom 02/12/1951 und Art. 1 des Gesetzes Nr. 421 vom 28/12/1989). Um eine kostenlose Lizenz zu erhalten, ist es außerdem erforderlich, einen entsprechenden Antrag über die Schulämter der Provinz oder direkt über die Universitäten zu stellen und diesen an Rai Radiotelevisione Italiana - Casella postale 10 - 10121 Torino zu schicken.

### **2. Tagesgemeinschaftszentren für Senioren**

Tagesgemeinschaftszentren für Senioren können von der Pflicht entbunden werden, die Sondergebühr zu zahlen, sofern die Voraussetzungen in Art. 92 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 erfüllt sind. Ein jährlicher Befreiungsantrag mit beigelegter Satzung oder der Gründungsurkunde des Gemeinschaftszentrums muss zu diesem Zweck an Agenzia delle Entrate - Direzione Provinciale I di Torino - Ufficio Canone TV - Casella Postale 22 - 10121 Torino (TO) gesendet werden.

### **3. Körperschaften**

Körperschaften mit Betreuungszwecken, die von den Staats-, Regional-, Provinz- und Gemeindeverwaltungen kontrolliert werden, sowie auch sämtliche staats- und provinziell abhängige Kulturkörperschaften können gemäß Art. 37 Abs. 1 des Königlichen Dekrets Nr. 2295 von 3. August 1928 und den Art. 1, 2, 3 und 4 des Dekrets des Kommunikationsministeriums Nr. 54 von 8. Januar 1998 einen Jahresantrag zur Befreiung von der Sondergebühr stellen.

Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Oktober jedes Jahres an das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy - Generaldirektion für elektronische Kommunikation, Rundfunk und Postdienste - V.le America 201 - 00144 ROMA zu übermitteln.

### **4. Weitere Befreiungsberechtigte**

Weitere Einrichtungen, für die eine gesetzliche Befreiung von der Entrichtung einer Sondergebühr vorgesehen ist, sind:

- Militärkrankenhäuser, Soldatenwohnungen, Konferenzräume des Militärpersonals und der Streitkräfte. Ebenso ist keinerlei Sondergebühr für Geräte vorgesehen, die militärischen Zwecken dienen (Art. 18 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21. Februar 1938);
- ab dem 1. Januar 1998 sind das Nationale Berg- und Höhlenrettungskorps (CNSAS) des italienischen Alpenvereins und die Bergrettungsvereinigungen mit Sitz im Aostatal sowie in den autonomen Provinzen Trient und Bozen von der Entrichtung einer Radiogebühr befreit (Art. 24 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997);
- ab dem 1. Januar 2001 sind das Aostatal, die autonomen Provinzen Trient und Bozen und die von ihnen zur Erbringung von Brandschutzdienstleistungen beauftragten Vereinigungen und Organisationen, die ihren Sitz auf den respektiven Gebieten haben, von der Entrichtung einer Radiogebühr in Bezug auf die

erbrachten Brandschutz- und Katastrophenschutzdienste befreit (Art. 96 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000).

## **SONSTIGE ANWENDUNGSZWECKE VON FERNSEHGERÄTEN**

### **1. Ich verwende mein Fernsehgerät ausschließlich als Monitor für meinen Computer oder um Videokassetten anzusehen. Muss ich trotzdem eine Gebühr zahlen?**

Ja, denn nach Maßgabe des Art. 1 und des Art. 27 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21.02.1938 erfordert der Besitz von einem oder mehreren Geräten, die für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können, unabhängig vom qualitativen und quantitativen Ausmaß ihrer Nutzung, die Entrichtung einer Gebühr (Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 535 vom 12/05/1988 - Beschluss des Kassationsgerichtshofs Nr. 8549 vom 03/08/1993). Somit schließt die Nutzung des Fernsehgeräts für einen anderen Zweck (das Abspielen von Aufzeichnungen, die Verwendung als Endgerät für den Heimcomputer oder als Bildschirm für Videospiele) seine Eignung für den Empfang von Fernsehsendungen nicht aus und entbindet nach wie vor nicht von der Zahlungspflicht der entsprechenden Gebühr.

### **2. Wenn man bereits den Satellitenempfang per Kabel oder Pay-TV bezahlt, ist man dann von der Zahlungspflicht einer Fernsehgebühr entbunden?**

Nein. Das liegt daran, dass sich die Zahlungspflicht der Fernsehgebühr nach Maßgabe der Art. 1 und 27 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1928 automatisch aus dem Besitz von einem oder mehreren Geräten, die für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können, ergibt.

## **MUSS DIE SONDERGEBÜHR AUCH FÜR SCHIFFE BEZAHLT WERDEN?**

### **Muss die Sondergebühr auch für Schiffe bezahlt werden?**

Ja. Für Luxusfahrzeuge ist die Sondergebühr der Kategorie B zu entrichten, für andere Schiffe und auf den Namen einer Gesellschaft eingetragene Freizeitschiffe ist die Gebühr der Kategorie D zu entrichten, für Fischfahrzeuge ist die Sondergebühr der Kategorie E zu entrichten, wenn nur ein Fernsehgerät vorhanden ist, und der Kategorie D, wenn mehrere Geräte vorhanden sind.

## **STAATLICHE KONZESSIONSABGABE**

### **1. Wer muss die staatliche Konzessionsabgabe zahlen?**

Alle Inhaber von Rundfunkgeräten müssen die staatliche Konzessionsabgabe für jedes Kalenderjahr entrichten. Davon ausgenommen sind Geräte, die in Hotels, öffentlichen Betrieben, gemeinnützige Organisation ohne Gewinnabsichten und Amateursportvereinen installiert sind.

### **2. Wie kann ich diese Abgabe zahlen?**

Die Entrichtung der staatlichen Konzessionsabgabe ist durch Einzahlung auf das Postbankkonto 8003 auf den Namen Agenzia delle Entrate - Centro Operativo di Pescara - Tasse Concessioni Governative vorzunehmen, wobei je nach Fall einer der folgenden Beträge anzugeben ist: Radiogerät 0,70 Euro

Fernsehgerät 4,13 Euro  
Radiogerät auf Schiffen 20,00 Euro  
Schwarz-Weiß-Fernsehgerät auf Schiffen 34,00 Euro  
Farbfernsehgerät auf Schiffen 236,00 Euro

## **ABSCHAFFUNG VON RUNDFUNKGERÄTEN**

### **Wie kann ich Ihnen mitteilen, dass ich nicht mehr über Geräte verfüge, die für den Empfang von Radio- und Fernsehsendungen geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können?**

Inhaber eines Sonderabonnements, die in ihrem Betrieb nicht mehr über Geräte verfügen, die für den Empfang von Radio- und Fernsehsendungen geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können, müssen einen Kündigungsantrag per Einschreibebrief mit Rückschein an die für das Gebiet zuständige RAI Dienststelle schicken, wobei der Nutzungszweck des Geräts angegeben wird (Art. 10 des Königlichen Dekrets Nr. 246 vom 21/02/1938). Die Mitteilung muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für eine Kündigung des Sonderabonnements zum 1. Juli desselben Jahres und bis zum 31. Dezember für eine Kündigung des Sonderabonnements zum 1. Januar des Folgejahres eingehen.

## **ÜBERSCHUSSZAHLUNGEN**

### **Ich habe die Gebühr versehentlich zweimal gezahlt. Wie kann ich eine Rückerstattung beantragen?**

Es ist möglich, eine Gutschrift für die Zahlung künftiger Gebühren zu erhalten. Der Antrag kann über ein Schreiben an die für das Gebiet zuständige **RAI** Dienststelle gestellt werden, welche eine Gutschrift erstellt und daraufhin einen Ausgleichsbeleg für den Fall einer Gebührenerhöhung bereitstellt; alternativ dazu, kann eine Rückerstattung des überschüssigen Betrags beantragt werden, welcher nach Abschluss der notwendigen Überprüfungen entweder per nicht übertragbarem Bankscheck oder per Banküberweisung bereitgestellt wird, sofern die Kontodaten richtig angegeben wurden.

## **EIN TEIL MEINER WOHNUNG WIRD ALS BED & BREAKFAST GENUTZT**

### **1. Muss der Inhaber des Stromlieferungsvertrags, dem ein Bed and Breakfast gehört, die Fernsehgebühr auch dann entrichten, wenn er/sie bereits die Sonderfernsehgebühr für das einzige Fernsehgerät - das sowohl der Familie als auch den Gästen zur Verfügung steht - in der Unterkunft zahlt?**

Der Besitz eines Fernsehgeräts, welches außerhalb des Familienkreises genutzt wird, erfordert die Entrichtung einer Sondergebühr. Somit fällt in all den Fällen, in denen ein Fernsehgerät in Einrichtungen installiert ist, wo es auch von den eigenen Kunden genutzt wird, nicht die Gebühr für Haushaltskunden, sondern eine Sonderfernsehgebühr an. Da in diesem Fall die mit dem Stabilitätsgesetz 2016 eingeführte Vermutung des Vorhandenseins eines Fernsehgeräts gilt und der Gebührenpflichtige bereits die Sonderfernsehgebühr entrichtet hat, kann er/sie durch Ausfüllung der Übersicht A eine Ersatzerklärung über den Nichtbesitz einreichen.

### **2. Ich leite einen Bed & Breakfast-Betrieb. Muss ich die Sondergebühr bezahlen?**

JA. Wie in Art. 27 des Königlichen Dekrets vom 21. Februar 1938, umgewandelt in das Gesetz Nr. 880 vom 04. Juni 1938, und in Art. 2 des Gesetzesdekret des Statthalters Nr. 458 vom 21. Dezember 1944 vorgesehen, bringt das Vorhandensein von Geräten, die für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen außerhalb des Familienhaushalts geeignet sind oder zu diesem Zweck angepasst werden können, die Verpflichtung mit sich, ein Sonderabonnement abzuschließen. Somit fällt in all den Fällen, in denen ein Fernsehgerät in Einrichtungen installiert ist, wo es auch von den eigenen Kunden genutzt wird, nicht die Gebühr für Haushaltskunden, sondern eine Sonderfernsehgebühr an. Selbst das Ministerium für Kommunikation hat im November 2004 (infolge einer Anfrage des B&B-Verbands der Region Latium) eine begründete Stellungnahme herausgegeben, in der die Zahlungspflicht der Sondergebühr auch für diese besondere Betriebskategorie ausdrücklich bestätigt wird.

**MUSS ICH DIE SONDERGEBÜHR AUCH DANN ZAHLEN, WENN DER FIRMENSITZ MEINES UNTERNEHMENS MIT DEM EINES PRIVATEN WOHSITZES ÜBEREINSTIMMT?**

**MUSS ICH DIE SONDERGEBÜHR AUCH DANN ZAHLEN, WENN DER FIRMENSITZ MEINES UNTERNEHMENS MIT DEM EINES PRIVATEN WOHSITZES ÜBEREINSTIMMT?**

In einem solchen Fall ist nur dann eine Sondergebühr vorgesehen, wenn Räumlichkeiten der privaten Wohnung, in denen Rundfunkgeräte vorhanden sind, für Unternehmensaktivitäten genutzt werden (normalerweise betrifft es Leitungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben). Sollte dies nicht der Fall sein, wird Ihnen nach Erhalt eines Informationsschreibens der RAI empfohlen, anhand des beiliegenden vorfrankierten Fragebogens zu erklären, dass Sie keine Rundfunkgeräte besitzen. In diesem Fall ist die Zahlung der Gebühr für eine Privatwohnung nicht relevant (Einzug über die Stromrechnung oder Entrichtung per Vordruck F24), sofern es die Fernsehanschlüsse in den Räumlichkeiten des Wohnsitzes betrifft, die der Nutzung als Privatwohnung dienen. Sollte nur ein Fernsehgerät in der Wohnung vorhanden sein, wird natürlich entweder die Gebühr für den privaten Gebrauch oder die Sondergebühr fällig, je nachdem, wo sich das Gerät befindet.

**IST DER BESITZ EINES FERNSEHGERÄTS IN GEBÄUDEN MIT „KURZZEITIGEN MIETVERTRÄGEN“ MIT DER ZAHLUNG EINER FERNSEHGEBÜHR FÜR DEN PRIVATEN GEBRAUCH ODER EINER SONDERFERNSEHGEBÜHR VERBUNDEN?**

**IST DER BESITZ EINES FERNSEHGERÄTS IN GEBÄUDEN MIT „KURZZEITIGEN MIETVERTRÄGEN“ MIT DER ZAHLUNG EINER FERNSEHGEBÜHR FÜR DEN PRIVATEN GEBRAUCH ODER EINER SONDERFERNSEHGEBÜHR VERBUNDEN?**

Ja. In diesem Fall fällt die Sonderfernsehgebühr an, da sich das Gerät außerhalb des Familienhaushalts befindet.

**GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER AUS ITALIEN 800.938.362**

**GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER AUS ITALIEN 800.938.362**

Für eine kostenfreie Auskunft zur Fernsehgebühr wählen Sie die gebührenfreie Rufnummer 800.93.83.62. Sie erreichen uns montags bis freitags von 9:00 bis 21:00 Uhr.

**ANRUFGEBÜHREN AUS DEM AUSLAND**

**ANRUFBEGÜHREN AUS DEM AUSLAND**

Für Auskunft über die TV-Abonnementgebühr steht Ihnen die Nummer 0039 06-87408198 für alle Länder außerhalb Italiens zur Verfügung, zu dem Tarif, den Ihr Telefonanbieter für Anrufe nach Italien berechnet.